# Richtlinien für die Anerkennung von Lehrgängen nach der 5. BImSchV vom 30. Juli 1993, BGBl. I S. 1433

Verabschiedung durch den „Länderausschuss für Immissionsschutz“  
auf seiner 87. Sitzung am 26./28.10.1994 in Stade

**Inhalt:**

[Richtlinien für die Anerkennung von Lehrgängen nach der 5. BImSchV vom 30. Juli 1993, BGBl. I S. 1433 1](#_Toc400632978)

[I. Allgemeine Anforderungen 1](#_Toc400632979)

[II. Anforderungen an den zu vermittelnden Stoff und die Dauer der Lehrgänge 2](#_Toc400632980)

## I. Allgemeine Anforderungen

**1. Grundsätzliches**

Die Anforderungen an die Erlangung der Fachkunde für die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten, die §§ 55 Abs. 2 Satz 1 und 58c Abs. 1 BImSchG für ihre jeweilige Bestellung vorschreiben, werden in § 7 5. BImSchV näher spezifiziert.

U.a. ist hierfür nach § 7 Nr. 2 5. BImSchV die Teilnahme an einem oder mehreren von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Lehrgängen vorgeschrieben, in denen Kenntnisse entsprechend dem Anhang II zu dieser Verordnung vermittelt worden sind, die für die Aufgaben des Beauftragten erforderlich sind.

Auch zu regelmäßigen Fortbildungen der Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 5. BImSchV die Teilnahme an anerkannten Lehrgängen im Sinne des § 7 Nr. 2 erforderlich.

Das gesamte Anforderungsprofil des Anhangs II der 5. BImSchV gilt für Grundlehrgänge nach § 7 Nr. 2; Lehrgänge zur Fortbildung (§ 9 Abs. 1) können sich auch auf ausgewählte Einzelpunkte beschränken, wie z.B. auf neuere Entwicklungen des Umweltrechts nach Buchstabe A Nr. 8 des Anhangs II oder auf Fragen der technischen und organisatorischen Anlagensicherheit nach Buchstabe B Nr. 1 bis 8 des Anhangs II, die im Rahmen von Grundkursen nicht ausreichend berücksichtigt werden können oder vertieft werden sollten.

Grund- und Fortbildungslehrgänge können auch branchenspezifisch zugeschnitten sein.

**2. Rechtliche Bedeutung der Anerkennung**

Die Anerkennung der Lehrgänge durch die zuständige oberste Landesbehörde stellt einen sachbezogenen Verwaltungsakt dar.

Bei der Anerkennung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten.

Ist ein Lehrgang von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannt, kann mit der Teilnahme daran in allen Ländern die entsprechende Fachkunde/Weiterbildung nachgewiesen werden.

**3. Verfahren**

Die Anerkennung eines Lehrgangs setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Zuständig ist diejenige oberste Landesbehörde, in deren Bezirk der Lehrgang stattfinden soll. Setzt sich der Lehrgang aus mehreren Einzelveranstaltungen zusammen, die in unterschiedlichen Ländern stattfinden, ist für die Anerkennung diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land der Lehrgang beginnt. Handelt es sich um einen Fernlehrgang, ist der Sitz des Veranstalters maßgeblich.

Mit dem Antrag sind Angaben über

- den zu vermittelnden Stoff,

- Dauer der Behandlung der jeweiligen Themenbereiche,

- Qualifikation der Referenten und

- eine ggfs. vorherige Anerkennung für einen inhaltsgleichen Lehrgang

vorzulegen.

**4. Voraussetzungen der Anerkennung**

Die Anforderungen an Inhalt und Dauer der Lehrgänge ergeben sich aus den im Teil II dargestellten Kriterien.

Die Lehrgänge können in mehreren Einzelveranstaltungen oder in einer regelmäßig mehrtägigen Gesamtveranstaltung bestehen. Im Falle von Einzelveranstaltungen ist für die Fachkunde im Sinne von § 7 Nr. 2 erforderlich, daß der gesamte Unterrichtsstoff innerhalb eines Jahres vermittelt worden ist.

Die Referenten sollen eine mehrjährige Tätigkeit in dem Bereich ihres jeweiligen Themengebietes aufweisen.

**5. Entscheidung**

Mit der Anerkennung eines Lehrgangs können auch gleichartige Wiederholungsveranstaltungen anerkannt werden. Die Anerkennung kann auf einzelne der im Anhang II der 5. BImSchV genannten Themengebiete beschränkt sein.

Werden mehrere gleichartige Veranstaltungen anerkannt, soll der Veranstalter verpflichtet werden,

- Änderungen im inhaltlichen oder personellen Bereich der Lehrgänge mitzuteilen und

- jährlich mitzuteilen, inwieweit die im Lehrgang zu vermittelten Kenntnisse die Weiterentwicklung im technischen und rechtlichen Bereich berücksichtigen.

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Kontrolle der Teilnahme und die Erteilung von Teilnahmebescheinigungen) versehen werden.

Die Anerkennung für Wiederholungsveranstaltungen soll mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden für den Fall, daß der Lehrgang den Anforderungen des Teils II nicht mehr entspricht, insbesondere daß die Lehrgänge im Hinblick auf den fortgeschrittenen rechtlichen oder technischen Entwicklungsstand nicht mehr angemessen sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn einschlägige Gesetzesänderungen, neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse oder Fortschritte in der technischen Entwicklung nicht in der erforderlichen Intensität vermittelt werden.

Die mit Nebenbestimmungen versehene Anerkennung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Den Bundesländern wird empfohlen, Gebühren vorzusehen.

Die Länder unterrichten sich gegenseitig über die Ablehnung eines Antrags oder über den Widerruf einer Anerkennung.

## II. Anforderungen an den zu vermittelnden Stoff und die Dauer der Lehrgänge

**1. Allgemeines**

Der Anforderungskatalog an die Inhalte der Lehrgänge ergibt sich gemäß § 7 Nr. 2 i.V.m. mit dem Anhang II der 5. BImSchV für die Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten aus dem jeweiligen Buchstabe A bzw. B des genannten Anhangs.

Die Dauer eines Grundlehrganges für Immissionsschutzbeauftragte soll in der Regel 40, für Störfallbeauftragte 30 Unterrichtsstunden, betragen. Die Dauer von Fortbildungslehrgängen hängt von den zu behandelnden Themen ab; bei ihrer Anerkennung ist zu fordern, daß Inhalt und Umfang der Fortbildung in der Teilnahmebescheinigung angegeben werden.

Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

**2. Inhalt der Lehrgänge**

**a) Fachkunde von Immissionsschutzbeauftragten nach Anhang II Buchstabe A:**

(1) Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Technik

- Stand der Technik (Definition und Beispiele)

- Primärmaßnahmen (Minderungstechniken, z.B. durch Einsatzstoffauswahl, Verfahrenstechnik)

- Sekundärmaßnahmen (Schadstofferfassung, Staubminderungstechniken, Entschwefelung, Entstickung, Abscheidung von organischen Schadstoffen, von Gerüchen, Rückgewinnungstechniken)

3 Stunden

(2) Überwachung und Begrenzung von Emissionen sowie Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Immissionen und schädlichen Umwelteinwirkungen; chemische und physikalische Eigenschaften von Schadstoffen.

- TA Luft allgemein

- Schadstoffarten, Klassen

- Art der Emissionen (punkt-, flächenförmige, diffuse Quellen), Emittenten, Ausbreitung, Ausbreitungsrechnung

- chemische Umwandlung in die Atmosphäre

- Wirkung der Schadstoffe auf Menschen, Tier, Pflanze, Sachgüter

Emissionswerte, Emissionsgrenzwerte, Immissionswerte, Immissionsgrenzwerte § 5 Abs.1 Nr. 1, 2 BImSchG, TA Luft Nr. 3.1, 3.3, 22. BImSchV, anlagenspezifisch: 13. VO, 17. VO

- Überwachung von Emissionen, Immissionen §§ 26 - 29 BImSchG, TA Luft Nr. 2.1, 2.5, 3.2

- Meßprinzipien (chemische, physikalische und kombinierte Meßmethoden), Meßtechnik und Geräte (Probenahme, kontinuierliche/diskontinuierliche Messung)

- Meßhäufigkeit, Meßplanung

7 Stunden

(3) Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz

- Vorschriften zum Bau von Anlagen und Gebäuden

- technische und organisatorische Maßnahmen für den Brandschutz

2 Stunden

(4) Umwelterhebliche Eigenschaften von Erzeugnissen einschließlich Verfahren zur Wiedergewinnung und Wiederverwertung

- Umweltrelevanz des Produktes auf Luft, Boden, Wasser; Reststoffanfall bei der Produktion sowie bei der Beseitigung des Produktes i.S. einer ökologischen Betrachtungsweise

- Recycling

3 Stunden

(5) Vermeidung sowie ordnungsgemäße und schadstofflose Verwertung von Reststoffen oder deren Beseitigung als Abfall

- Beschreibung möglicher Reststoffe und Abfallstoffe (Inhaltsstoffe, umwelterhebliche Eigenschaften, Mengen und Konzentrationen)

- Vermeidung, Verwertung  
Musterverwaltungsvorschrift, sofern umgesetzt

4 Stunden

(6) Energieeinsparung, Nutzung entstehender Wärme in der Anlage, im Betrieb oder durch Dritte

- energieeinsparende Verfahren  
Kraftwärmekopplung, Wärmeschutz-VO

- Nutzung entstehender Wärme in der Anlage, Abgabe an Dritte

- Wärmenutzungsverordnung

3 Stunden

(7) Lärm und Erschütterungen

- Geräusche

= Wirkung auf den Menschen

Lärm als Streßfaktor für den Menschen, Schlafstörungen

Töne - Geräusche - Lärm

= Messung von Geräuschen

Definition von akustischen Größen

Schallquellen

Schallausbreitung in Luft, Flüssigkeiten und festen Körpern

Meßmethoden und Meßvorschriften

= Berechnungsgrundlagen

Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Schalldämmaß, Schallausbreitung im Freien, Schallabschirmung, Körperschallausbreitung, tieffrequente Geräusche, flächenbezogene Schalleistungspegel und Kontigentierung, Immissionswertanteile

= Beurteilung von Geräuschen

Lärmbeurteilungsfaktoren, Beurteilungspegel, Einzelton, Informationshaltigkeit, Impuls, Immissionsrichtwerte, tieffrequente Geräusche

= Geräuschminderung

Verfahrenstechnische und bauliche Maßnahmen zur Schallminderung, Maßnahmen an der Schallquelle, im Ausbreitungsweg und am Immissionsort, Minderungsmaßnahmen bei tieffrequenten Geräuschen und bei Körperschallübertragung, Stand der Lärmbekämpfungstechnik, organisatorische Minderungsmaßnahmen

= Planerische Instrumente

Bauleitplanung unter akustischen Gesichtspunkten, Lärmminderungspläne nach § 47a BImSchG, Schallimmissionspläne, Immissionsempfindlichkeitspläne, Konfliktpläne, Lärmminderungsmaßnahmen

- Erschütterungen

= Wirkungen auf Menschen und Sachen

= Ermittlung und Beurteilung

= Minderungsmaßnahmen

9 Stunden

(8) Vorschriften des Umweltrechts; insbesondere des lmmissionsschutzrechts

(a) Immissionsschutzrecht

- BImSchG und seine Verordnungen

- Funktion, Rechte und Pflichten des Immissionsschutzbeauftragten

- Bedeutung und Inhalt technischer Verwaltungsvorschriften und Regelwerke (TA-Luft; TA-Lärm; VDI-Richtlinien)

- Genehmigungsverfahren, einschließlich UVP

(b) Grundzüge sonstigen Umweltrechts

- Abfallrecht und seine Verordnungen inkl. TA-(Siedlungs-)Abfall

- Wasserrecht (WHG; Landeswassergesetz); Bodenschutzrecht

- Anforderungen des Naturschutzrechts

- Umweltstrafrecht

- Europäisches Umweltrecht

9 Stunden

**b) Fachkunde von Störfallbeauftragten nach Anhang II Buchstabe B**

(1) Anlagen- und Verfahrenstechnik unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik

3 Stunden

(2) chemische, physikalische, human- und ökotoxikologische Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen, die in der Anlage bestimmungsgemäß vorhanden sind oder bei einer Störung entstehen können sowie deren mögliche Auswirkungen im Störfall

4 Stunden

(3) betriebliche Sicherheitsorganisation

3 Stunden

(4) Verhinderung von Störfällen und Begrenzung von Störfallauswirkungen

2 Stunden

(5) vorbeugender Brand- und Explosionsschutz

2 Stunden

(6) Anfertigung, Fortschreibung und Beurteilung von Sicherheitsanalysen (Grundkenntnisse) sowie von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

2 Stunden

(7) Beurteilung sicherheitstechnischer Unterlagen und Nachweise zur Errichtung, Betriebsüberwachung, Wartung, Instandhaltung und Betriebsunterbrechung von Anlagen

2 Stunden

(8) Überwachung, Beurteilung und Begrenzung von Immissionen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

2 Stunden

(9) Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere des Immissionsschutzrechts, des Rechts der technischen Sicherheit und des technischen Arbeitsschutzes, des Gefahrstoffrechts sowie des Katastrophenschutzrechts

- BImSchG und seine Verordnungen; insbesondere 12. BImSchV und die hierauf ergangenen Verwaltungsvorschriften

- Funktion, Rechte und Pflichten des Störfallbeauftragten

- Europäisches Umweltrecht,

insbesondere: Seveso-Richtlinien; Chemikalien-Richtlinien

- Grundzüge des Genehmigungsverfahren und rechtliche Wirkungen einer erteilten Genehmigung

- Gerätesicherheitsgesetz, seine Verordnungen und technischen Regelwerke (TRG; TRGS)

- Chemikaliengesetz und Gefahrstoffverordnung

- Strategien bezüglich Öffentlichkeit/Nachbarn/Arbeitnehmern

(insbesondere im Hinblick auf § 11 2. BImSchV)

- Katastrophenschutzgesetz und Feuerschutzgesetz des jeweiligen Bundeslandes

- Grundzüge des Wasserrechts

8 Stunden

(10) Information der Öffentlichkeit nach § 11a der Störfall-Verordnung

- Strategien für die Vorbereitung der Informationen nach § 11a

- Aufgaben nach Anhang VI, Inhalte und Darstellungsmöglichkeiten

- Zusammenarbeit zwischen Anlagenbetreibern, der für den Vollzug der Störfall-Verordnung zuständigen Behörden und den Behörden des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Gefahrenabwehr

2 Stunden